

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerinnenzeitung
Band: 22 (1917-1918)
Heft: 4

Rubrik: Mitteilungen und Nachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

verdienstvolle Arbeit unserer Volkserzieher eine Anerkennung verdiene“, tun uns wohl, besonders da sie im Einklang mit den Taten stehen.

Die neue Kasse, von allen sehr begrüsst, und als tröstlich Licht den einen noch fernen, den andern schon näher liegenden Tage des Altern, Gebrechlichseins erhellend, hat aber doch hie und da bange Sorgen ausgelöst. Wo das Geld zum Rückkauf nehmen, da die bis dahin karge Besoldung knapp zum Bestreiten einfacher Bedürfnisse reichte? Gerade Familienväter, die die Kinderschar noch nicht ganz gross gezogen haben, oder Einzelstehende, die mit Krankheiten zu kämpfen hatten, finden sich in schwere Lage versetzt, möchten sich freuen, können es aber noch nicht recht. Und die schwierige Zeitlage, mit der knappen Teuerungszulage, Fr. 125 für Verheiratete und Fr. 60 pro Kind, Fr. 50 für Ledige, seitens des Staates, die hoffentlich von den Gemeinden überall ergänzt wird, sie hilft auch, die Gemüter zu beschweren. Und doch muss Freude sein, es ist Licht geworden.

-a-

Mitteilungen und Nachrichten.

Dem „Zentralblatt“ des Schweizerischen gemeinnützigen Frauenvereins entnehmen wir:

1. An der Generalversammlung in Baden wurde mit grosser Begeisterung § 2 der Thesen *über die Wiedereinbürgerung der Schweizerin, die durch Heirat Ausländerin geworden* ist, angenommen. Damit haben die Sektionen sich verpflichtet, diesen Schweizerinnen mit Rat und Hilfe beizustehen, vorausgesetzt, dass dieselben dieses Beistandes würdig sind.

Unser Verein hat bis jetzt sich zweier Familien, derjenigen einer Bündnerin und einer Waadtländerin anzunehmen versprochen, und hofft dadurch, die Wiedereinbürgerung zu sichern. Die andern Gesuche sind noch hängig. Folgende Sektionen haben bis jetzt den Beitrag an die neue schöne Aufgabe einbezahlt: Langnau Fr. 10, Erlenbach (Zürich) Fr. 10, Reinach Fr. 10, St. Gallen Fr. 10, Lausanne Fr. 10, Luzern Fr. 10.

Wir wollen hoffen, dass die andern Sektionen bald folgen werden, und durch Einzahlung eines Beitrages helfen, die in Baden übernommene Aufgabe durchzuführen.

Zu unserer grossen Freude hat die Schweizerische gemeinnützige Gesellschaft unserer Bitte, sie möchte sich an dieser patriotischen Aufgabe mitbetätigen, entsprochen. Wir freuen uns, wieder einmal mit der Schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft, mit der wir früher oft gemeinnützige Werke zu fördern suchten, zu arbeiten.

2. **Ferienversorgung von Schweizerkindern.** Die Lebensmittelteuerung hat in vielen braven Familien unseres Landes eine grosse Unterernährung der Kinder zur Folge, die für ihr zukünftiges Leben geradezu verhängnisvoll wirken kann.

Es ist daher sehr zu begrüssen, dass sich ein Komitee mit Sitz in Basel gegründet hat, das sich die Aufgabe stellt, für unterernährte Kinder Familien zu suchen, die bereit wären, für vier Wochen in der strengen Winterszeit so ein zartes, unterernährtes Kind aufzunehmen. Schweizerfrauen, wir haben anfangs des Krieges deutsche Kinder aufgenommen, die teilweise noch heute bei uns weilen. Wir werden doch gewiss auch für unsere eigenen Kinder noch verschiedene Plätzchen finden, wo sie an einem besser bestellten Tisch sich wieder

kräftigen können, um nachher gestärkt zu Hause die schweren Zeiten besser zu ertragen. Ganz besonders eignen sich die durch Mangel an Brennmaterial verursachten langen Neujahrsferien zu diesem Liebeswerk.

Mögen viele ihr gastlich Haus den kleinen zarten Gästen öffnen. Anmeldungen nehmen entgegen das Präsidium in Bern, sowie die in dem betreffenden Aufruf genannten Stellen.

3. Mädchenfortbildungsschule und Gewerbegesetz. Auf die Eingabe des Schweizerischen gemeinnützigen Frauenvereins und mehrerer anderer Frauenvereine an den Schweizerischen Gewerbeverband betreffend die *Einführung der obligatorischen Mädchenfortbildungsschule mit hauswirtschaftlichem Unterricht* durch Aufnahme einer diesbezüglichen Bestimmung in das künftige schweizerische Gewerbegesetz, erhielt das Präsidium des Schweizerischen gemeinnützigen Frauenvereins am 27. November 1917 von der Direktion des Gewerbeverbandes folgende Antwort:

„Wir bekennen uns zum Empfange Ihrer Eingabe betreffend die künftige Gestaltung der Berufslehre und Berufsbildung, und werden derselben in unsern Verhandlungen ein Höchstmass von Aufmerksamkeit schenken.

Zugleich beglückwünschen wir Sie dazu, dass Sie solchen Fragen eine derartige Aufmerksamkeit schenken und Postulate studieren, die man sonst als ausschliessliche Domäne der Männer zu betrachten gewohnt war.

Es ist wahrhaftig eine rechte Freude, dass sich unsere Frauen und Töchter zu einer solchen Tätigkeit aufrufen und so zur Gestaltung des schweizerischen Wirtschaftslebens wesentlich beitragen.“

Teuerungszulagen. Der Grosse Rat des Kantons St. Gallen hat beschlossen: Den Primar- und Sekundarlehrern der öffentlichen Schulen des Kantons St. Gallen werden für das Jahr 1918 folgende Kriegsteuerungszulagen verabfolgt:

An Verheiratete:

Bei einem Einkommen bis Fr. 2000	Fr. 500
„ „ „ von über Fr. 2000—2400	„ 400
„ „ „ „ „ „ 2400—2800	„ 300
„ „ „ „ „ „ 2800—3600	„ 200
„ „ „ „ „ „ 3600	„ 100

Für jedes Kind unter 18 Jahren wird zu vorstehenden Ansätzen ein Zuschlag von Fr. 50 gewährt.

Unverheiratete erhalten die Hälfte der den Verheirateten gewährten Zulagen.

Die junge Schweizerin. Unter diesem Titel und auch als Beilage zu der in Frauenkreisen wohl bekannten und beliebten Wochenzeitschrift: „*Schweizer Frauenheim*“, gibt die Redaktorin dieser Zeitschrift, Lina Schläfli in Zürich, seit Juli 1917 Blätter für die Mädchenwelt im Alter von 14—17 Jahren heraus. Die Lehrerinnen werden diesem Unternehmen ihre volle Aufmerksamkeit zuwenden; denn obwohl an guten Zeitschriften für Knaben kein Mangel besteht, so sind dagegen die Mädchen bis jetzt so ziemlich leer ausgegangen, und doch könnte gerade eine gut redigierte Mädchenzeitung in erzieherisch-beratender Hinsicht viel Gutes wirken. Es geht denn auch aus den ersten Nummern hervor, dass Frauen und Männer, die sich bereits ernstlich um die Herzensbildung der jungen Schweizerin bemüht haben in Wort und Tat, auch in dem neuen Blatte zu Worte kommen. Wertvoll scheint uns die Merktafel auf der letzten Seite der

Zeitung zu sein, welche Auskunft gibt über die Berufsberatungsstellen in der Schweiz, über die hauswirtschaftlichen Beratungsstellen, über Haushaltungs- und Fachschulen, über Sonntagnachmittags-Vereinigungen der Freundinnen junger Mädchen, über das Sekretariat der Zürcher Frauenzentrale.

Der Preis des Blattes darf als sehr billig bezeichnet werden. Ein Jahresabonnement (acht Nummern pro Jahr) Fr. 1. Ein Kollektivabonnement (10 bis 50 Exemplare) 80 Rp. Ein Kollektivabonnement (über 50 Exemplare) 70 Rp.

Die Lehrerinnen der Mädchen im Alter von 14—17 Jahren, also auch der Fortbildungsschülerinnen, werden gewiss gerne den Inhalt der Zeitschrift prüfen, eventuell im Unterrichte verwenden, sei es als Klassenlektüre, sei es, wie angedeutet, zum Zwecke erzieherisch-praktischer Belehrung.

Krankenkasse des Schweizerischen Lehrervereins. Wir empfehlen den Lehrerinnen das Studium der in Nummer 1 der „Schweizerischen Lehrer-Zeitung“ enthaltenen Statuten der Krankenkasse des Schweizerischen Lehrervereins.

Unser Büchertisch.

Schweizerische Bibliothek. Der Verlag Rascher & Co. in Zürich hat ein verdienstvolles Werk begonnen. Er gibt billige, handliche und angenehm gedruckte Bändchen heraus, die uns mit spezifisch schweizerischen kulturellen Werten aus Vergangenheit und Jetztzeit vertraut machen und uns zugleich interessante Beziehungen zeigen zwischen deutschen und welschen Eidgenossen einerseits, zwischen dem Ausland und unserm Ländchen anderseits. Die Sammlung heisst mit Recht „Schweizerische Bibliothek“.

1. Bändchen: **Erinnerungen an Ferdinand Hodler**, von Fritz Widmann. Man mag Hodlers Bilder lieben oder nicht lieben, verstehen oder nicht verstehen — eines ist sicher: gleichgültig lassen sie einen nicht. So werden denn Freunde und Gegner des Malers mit gleichem Interesse nach dem Schriftchen Widmanns greifen und darin erwünschte Aufklärung finden. Hodler, wie er uns vom Biographen geschildert wird, entspricht durchaus dem Bilde, das man sich etwa von einem grossen Künstler macht. Er ist kraftvoll und seiner selbst sicher; ganz erfüllt von seinen Ideen und seiner künstlerischen Mission, schafft er mit unermüdlicher Ausdauer; die Arbeit ist seine höchste Leidenschaft; tiefe Reizbarkeit zeichnet ihn aus, die sich äussert in Gutem und Bösem; wer seine Bilder recht angeschaut hat, wird nicht erstaunt sein, zu vernehmen, dass er ein Menschenkenner ist wie selten einer.

Neben Hodler erweckt unsere Teilnahme die sympathische Persönlichkeit J. V. Widmanns, der früh die Bedeutung des eigenartigen Berners erkannte und im „Bund“ für ihn eintrat. Rückhaltlos freilich hat er seine Schöpfungen nicht bewundert. So sehr er die einfache, wirkungsvolle Komposition und die ausserordentlich ausdrucksvolle Modellierung der Gestalten pries, so wenig konnte er sich von der Farbgebung befriedigt erklären. Herr Fritz Widmann nun, als zünftiger Maler, spricht etwas von oben herab über die Wertung, die sein Vater Hodlers Werken angedeihen liess; er meint, als Laie sei derselbe nicht kompetent gewesen, als Richter aufzutreten. Natürlich nicht. Aber J. V. Widmann denkt gar nicht daran, ein allgemein gültiges Urteil aufzustellen, sondern gibt einfach den Eindruck wieder, den die Bilder auf ihn machten. Man wird doch